



Sprecher des
Erwerbslosen-Solidaritätskreises
der IG Metall Stuttgart
Herrn Resa Nosratlu
Herrn Enrique Hartmann
Theodor-Heuss-Str. 2
70174 Stuttgart

Gerd Hoofe

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2844 oder 2845

FAX +49 30 18 527-2848

E-MAIL buero.hoofe@bmas.bund.de

Berlin, 11. Mai 2011

Sehr geehrter Herr Nosratlu,
sehr geehrter Herr Hartmann,

ich danke Ihnen auch im Namen von Frau Bundesministerin Dr. Ursula von der Leyen für Ihr Schreiben vom 8. April 2010, in dem Sie sich zu den Ergebnissen der aktuellen Neubemessung der Regelbedarfe für Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch äußern.

Ich möchte gerne eingangs darauf hinweisen, dass das Bundesverfassungsgericht weder die Höhe der Leistungen als unzureichend angesehen hat, noch die Bemessung auf Grundlage von Statistikmodellen und der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe in Frage gestellt hat.

Das Gericht hat allerdings gefordert, dass das Verfahren der Bemessung folgerichtig und transparent sein müsse. Zudem seien die Regelleistungen für Kinder und Jugendliche eigenständig zu ermitteln und dürften nicht vom Verbrauchsverhalten eines alleinstehenden Erwachsenen abgeleitet werden. Auch für einen sachgemäßen Fortschreibungsmechanismus habe der Gesetzgeber Sorge zu tragen.

Diesen Anforderungen trägt das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (BGBL Teil I Nr. 12 vom 29.03.2011) Rechnung. Das Gesetz legt die Grundlagen, Berechnungsschritte und Ergebnisse der Ermittlung des Regelbedarfs zur Sicherung des Existenzminimums offen und stellt sicher, dass die Ermittlung der Regelbedarfe transparent und nachvollziehbar abgebildet wird.

Die Regelbedarfe werden auch weiterhin als pauschalierte Geldleistungen für die Familie insgesamt erbracht. Nur so haben die Leistungsberechtigten die Möglichkeit, eigenverantwortlich zu entscheiden, wie sie die zur Verfügung gestellten Mittel einsetzen. Diese Art der Leistungserbringung verbunden mit der pauschalen Einbeziehung von einmaligen Leistungen hat das Gericht ausdrücklich nicht beanstandet. Daneben hat das Gericht es als zumutbar angesehen, einen höheren Bedarf in einem Lebensbereich durch Einsparungen in einem anderen auszugleichen. Ebenso hat das Bundesverfassungsgericht mit Blick auf die Ergebnisse der Untersuchungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. bestätigt, dass die gewährten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts eine ausgewogene Ernährung durch Vollkost ermöglichen. Vor diesem Hintergrund ist für eine gesunde Ernährung der Leistungsberechtigten bereits Sorge getragen.

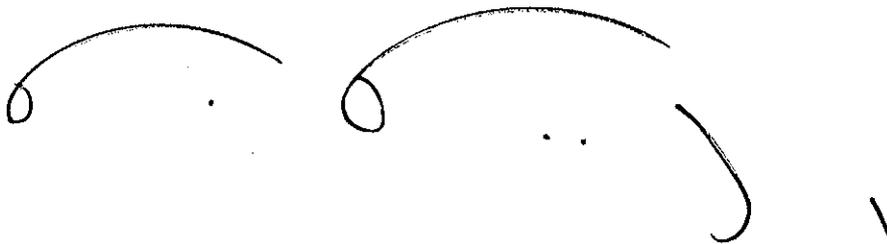
Unabhängig davon sollte der Blick nicht auf die Höhe des Regelbedarfs beschränkt bleiben. Das Arbeitslosengeld II umfasst neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts die angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung. Daneben werden für Menschen in besonderen Lebenssituationen wie Schwangere, behinderte Menschen oder Alleinerziehende entsprechende Mehrbedarfe gewährt. Für besondere atypisch laufende Bedarfe sind über eine Härtefallregelung Sonderbedarfe möglich. Zusätzlich können einmalige Bedarfe für die Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte, für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sowie für die Versorgung mit orthopädischen Schuhen gewährt werden. Für Kinder und Jugendliche werden zusätzlich zum Regelbedarf unmittelbar Bildungs- und Teilhabeleistungen erbracht.

Bei der Diskussion der Höhe der Regelbedarfe darf nicht vergessen werden, dass nach wie vor die Eingliederung in den Arbeitsmarkt und damit die Überwindung bzw. Verringerung der Hilfebedürftigkeit im Vordergrund steht. Es kommt vorrangig auf die Beschäftigungschancen an, die es besonders für Bezieher von Arbeitslosengeld II geben muss. Die aktuelle Entwicklung am Arbeitsmarkt zeigt, dass dies mehr und mehr gelingt. Zusätzlich sind für erwerbstätige Leistungsberechtigte die finanziellen Anreize zur Aufnahme bzw.

Ausweitung der Erwerbstätigkeit hin zu einer vollzeitnahen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gestärkt worden. Damit wird sicher gestellt, dass Erwerbstätige ein Einkommen oberhalb des soziokulturellen Existenzminimums erzielen.

Nach alledem ist für Menschen, die trotz intensiver Bemühungen keine Arbeit finden oder ein Einkommen erzielen, mit dem sie ihren Lebensunterhalt nicht ausreichend decken können, mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch die Grundlage für ein menschenwürdiges Leben geschaffen worden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature consisting of two large, sweeping, curved strokes that resemble the letter 'S' or 'G', followed by a small vertical tick mark.